



Botschaft der Regierung an den Grossen Rat

Heft Nr. 8/2021–2022

	Inhalt	Seite
8.	Teilrevision des Gesetzes über die politischen Rechte im Kanton Graubünden (Einführung portofreie briefliche Stimmabgabe)	653

Inhaltsverzeichnis

8.	Teilrevision des Gesetzes über die politischen Rechte im Kanton Graubünden (Einführung portofreie briefliche Stimmabgabe)	
I.	Ausgangslage	654
II.	Vernehmlassungsverfahren	655
	1. Allgemeine Beurteilung der Vorlage	655
	2. Umgang mit den Anliegen	656
	2.1. Berücksichtigte Anliegen	656
	2.2. Nicht berücksichtigte Anliegen	657
	2.3. Weitere Bemerkungen	658
III.	Revisionsvorlage	659
	1. Einführung einer portofreien brieflichen Stimmabgabe	659
	2. Erläuterung der neuen Bestimmung	660
IV.	Personelle und finanzielle Auswirkungen	661
	1. Für den Kanton.....	661
	2. Für die Regionen und die Gemeinden.....	661
V.	Gute Gesetzgebung	662
VI.	Ausführungsverordnungen	662
VII.	Inkrafttreten	662
VIII.	Anträge	662

Botschaft der Regierung an den Grossen Rat

8.

Teilrevision des Gesetzes über die politischen Rechte im Kanton Graubünden (Einführung portofreie briefliche Stimmabgabe)

Chur, den 17. August 2021

Sehr geehrter Herr Landespräsident
Sehr geehrte Damen und Herren

Wir unterbreiten Ihnen nachstehend die Botschaft zur Teilrevision des Gesetzes über die politischen Rechte betreffend die Einführung einer portofreien brieflichen Stimmabgabe.

Das Wichtigste in Kürze

Bei kantonalen und eidgenössischen Abstimmungen und Wahlen bestehen für die Stimmberechtigten des Kantons Graubünden insgesamt vier Möglichkeiten zur Stimmabgabe. Drei dieser Möglichkeiten sind für die Stimmberechtigten bereits heute kostenlos. Namentlich sind die Stimmabgabe an der Urne, die Stimmabgabe an einer vorzeitig von der Gemeinde bezeichneten Stelle sowie die briefliche Stimmabgabe durch Einwurf in den Gemeindebriefkasten nicht mit Kosten verbunden. Einzig die postalische Stimmabgabe ist für die Stimmberechtigten in der Regel mit Kosten verbunden, da nur wenige Gemeinden diese Portokosten übernehmen. Für diese Portokosten soll neu der Kanton aufkommen.

Die Wahl- und Abstimmungsunterlagen sollen durch die Gemeinden im Voraus mit einer A-Frankierung versehen werden, welche auf einem Data-

matrix-Code unter der Adresse hinterlegt ist. Damit kann die stimmende bzw. wählende Person bis spätestens am Freitag vor dem Urnengang kostenlos von der postalischen Stimmabgabe Gebrauch machen. Die effektiv entstandenen Portokosten können durch den Datamatrix-Code eruiert werden.

Mit der Übernahme der Portokosten durch den Kanton sollen die Hürden für die politische Mitwirkung gesenkt und die direkte Demokratie gestärkt werden.

I. Ausgangslage

In der Oktobersession 2019 reichte Grossrat Hug den Auftrag betreffend vorfrankierte Abstimmungskuverts für Graubünden ein. Der Auftrag verlangt, dass die Stimmberechtigten des Kantons Graubünden für kommunale, kantonale und nationale Abstimmungen bzw. Wahlen von der zuständigen Behörde vorfrankierte Abstimmungskuverts erhalten und die Portokosten vom Kanton Graubünden getragen werden (vgl. GRP 2 I 2019/2020, S. 204). Der Auftrag wurde von 81 Mitgliedern des Grossen Rats mitunterzeichnet und in der Junisession 2020 mit 61 zu 50 Stimmen der Regierung überwiesen (vgl. GRP 5 I 2019/2020, S. 1002 ff.).

Zurzeit kann im Kanton Graubünden die Stimmabgabe bei eidgenössischen und kantonalen Angelegenheiten gemäss Art. 25 Abs. 1 des Gesetzes über die politischen Rechte im Kanton Graubünden (GPR; BR 150.100) persönlich an der Urne, vorzeitig bei einer von der Gemeinde bezeichneten Stelle oder brieflich (auf Postweg oder durch Einwurf in einen Gemeindebriefkasten) erfolgen. Während drei der vier Möglichkeiten der Stimmabgabe bereits heute kostenlos sind, muss aktuell bei der brieflichen Stimmabgabe auf dem Postweg die stimmberechtigte Person die Kosten selber tragen. In wenigen Gemeinden werden die Portokosten durch die Gemeinden übernommen.

Die Übernahme der Portokosten durch den Kanton Graubünden soll nach Ansicht der Mehrheit des Grossen Rats die Stimmbeteiligung steigern und damit die direkte Demokratie fördern. Mit der Vorfrankierung soll der Aufwand für die Stimmberechtigten verringert werden. Hürden bestehen heute insbesondere bei Stimmberechtigten mit eingeschränkter Mobilität oder bei Stimmberechtigten, die in grösserer Distanz zur Gemeindeverwaltung leben.

Verschiedene Kantone sehen eine Vorfrankierung der Wahl- und Abstimmunterlagen bereits vor. In einigen Kantonen (bspw. Obwalden, Glarus, Appenzell Innerrhoden, Aargau, Basel-Stadt) wird die B-Frankatur

übernommen, in einigen Kantonen (bspw. Zug, Genf) die A-Frankatur und in einigen Kantonen können die Gemeinden entscheiden (bspw. St. Gallen, Zürich). In all diesen Kantonen handelt es sich dabei aber weitgehend um eine Gemeindeangelegenheit, sodass die Kosten von den Gemeinden getragen werden.

II. Vernehmlassungsverfahren

Die Regierung gab den Gesetzesentwurf betreffend die Einführung einer portofreien brieflichen Stimmabgabe mit Beschluss vom 6. April 2021 zur Vernehmlassung frei (Protokoll Nr. 325/2021). Vom 12. April bis zum 12. Juli 2021 konnten sich alle interessierten Gemeinden, Organisationen, Personen und Gruppen zum Vorschlag der Regierung äussern.

Insgesamt gingen 27 Vernehmlassungen ein. Es nahmen 20 Gemeinden, drei politische Parteien, zwei Departemente, die Finanzkontrolle des Kantons Graubünden und eine Privatperson zum Vernehmlassungsentwurf Stellung.

1. Allgemeine Beurteilung der Vorlage

Die Mehrheit der Vernehmlassungsteilnehmenden begrüsst grundsätzlich die Einführung einer portofreien brieflichen Stimmabgabe für kommunale, kantonale und nationale Abstimmungen bzw. Wahlen. Durch die Vorfrankierung könne die Stimmbeteiligung potenziell erhöht und damit die direkte Demokratie gestärkt werden. Zudem seien die Kosten für den Kanton überschaubar und durch die geplante Einführung des E-Votings werde die finanzielle Belastung des Kantons durch die Vorfrankierung in absehbarer Zukunft nochmals abnehmen. Im Gegensatz zum Vernehmlassungsentwurf zur geplanten Gesetzesrevision fordern aber mehrere Vernehmlassungsteilnehmende, dass der Kanton die Kosten für eine A-Frankatur übernimmt.

2. Umgang mit den Anliegen

2.1. Berücksichtigte Anliegen

A-Frankatur

Der Vernehmlassungsentwurf sah im erläuternden Bericht vor, dass der Kanton die Kosten einer B-Frankatur übernimmt. Vier Gemeinden, drei politische Parteien und eine Privatperson fordern demgegenüber in ihren Stellungnahmen, dass der Kanton die Kosten für eine A-Frankatur übernimmt. Briefe mit B-Frankatur benötigen maximal drei Arbeitstage für die Zustellung und werden von Montag bis Freitag ausgeliefert. Eine briefliche Stimmabgabe müsste somit spätestens am Dienstag vor dem Abstimmungs- bzw. Wahltag erfolgen, damit sie rechtzeitig bis Freitag vor dem Urnengang bei den Gemeinden eintrifft. Ein Brief mit A-Frankatur kommt hingegen bei rechtzeitiger Aufgabe bereits am folgenden Werktag beim Empfänger an. A-Post wird auch am Samstag zugestellt. Eine briefliche Stimmabgabe mit A-Frankatur müsste somit spätestens am Freitag erfolgen, damit sie rechtzeitig bei der Gemeinde eintrifft.

Durch eine A-Frankatur würden sich die Kosten für den Kanton im Vergleich zu B-Post um 15 Rappen pro Sendung erhöhen. Für jedes Stimmkuvert, welches auf postalischem Weg zur Abstimmung oder Wahl abgegeben würde, würden sich die Kosten für den Kanton demnach auf 1.10 Franken belaufen. Bei einer B-Frankatur würde die einzelne Postsendung den Kanton 0.95 Franken kosten. Diese Sendungspreise beinhalten jeweils einen Zuschlag von 10 Rappen für das Produkt Geschäftsantwortsendung. Der Kanton Graubünden gibt pro Jahr durchschnittlich 660 000 Zustellkuverts (und Stimmkuverts) für Urnengänge auf allen Staatsebenen gratis an die Gemeinden ab. Bei einer durchschnittlichen Stimmbeteiligung von 50 Prozent und unter der Annahme, dass jede abstimmende bzw. wählende Person von der kostenlosen Postzustellung Gebrauch macht, würden sich die jährlich wiederkehrenden Kosten des Kantons bei einer A-Frankatur auf 363 000 Franken belaufen. Demgegenüber entstünden bei einer B-Frankatur jährliche Kosten von 313 500 Franken. Die Mehrkosten für eine Vorfrankierung mit A-Post belaufen sich somit theoretisch auf jährlich 49 500 Franken. Praktisch wird der Unterschied wahrscheinlich etwas geringer sein, da davon auszugehen ist, dass weiterhin auch Abstimmungskuverts an den Gemeindebriefkästen und an der Urne abgegeben werden.

Das Anliegen der Vernehmlassungsteilnehmenden soll umgesetzt und die Kosten für eine A-Frankatur vom Kanton übernommen werden.

2.2. Nicht berücksichtigte Anliegen

Ablehnung der Einführung einer portofreien brieflichen Stimmabgabe

Acht Gemeinden lehnen die Einführung einer portofreien brieflichen Stimmabgabe generell ab. Die bisherige Regelung mit den öffentlichen Briefkästen bzw. mit der Möglichkeit des Einwurfs der Kuverts bei der Gemeindeverwaltung habe sich bewährt. Die Einführung einer weiteren Möglichkeit zur kostenlosen Stimmabgabe würde diese bewährten Möglichkeiten unnötigerweise konkurrenzieren. Zudem sei das Kosten-Nutzen-Verhältnis schlecht. Die Stimmbeteiligung sei bereits jetzt hoch und durch die Einführung einer kostenlosen Möglichkeit zur postalischen Stimmabgabe sei nicht davon auszugehen, dass sich diese massiv erhöhen werde. Für die Höhe der Stimmbeteiligung seien andere Faktoren wie die persönliche Betroffenheit, die Wichtigkeit der Themen und die mediale Aufmerksamkeit für eine Vorlage von erheblich grösserer Bedeutung. Es sei für die Stimmberechtigten zumutbar, selbst für die Kosten der Postversendung aufzukommen. Zudem sei auf postalischem Weg auch bei einer Vorfrankierung keine Stimmabgabe am Samstag vor dem Abstimmungs- bzw. Wahlsonntag möglich.

Das letztgenannte Argument spielt für die Beurteilung des vorliegenden Revisionsvorhabens keine Rolle. Auch heute ist keine postalische Stimmabgabe am letzten Samstag vor den Abstimmungen bzw. Wahlen möglich. In dieser Hinsicht zeitigt die Gesetzesvorlage keine negativen Folgen.

Den Stimmberechtigten, die vier Mal jährlich postalisch ihre Stimme abgeben, entstehen (bei A-Frankatur) jährliche Kosten von 4.00 Franken. Für den allergrössten Teil der Stimmbevölkerung sind diese Kosten tatsächlich marginal. Es sind aber nicht in jedem Fall die Kosten, welche Stimmberechtigte von der Stimmabgabe abhalten. Vielmehr besteht das Problem oft darin, dass gerade keine Briefmarke zur Hand ist.

Es ist richtig, dass die Einführung der Möglichkeit zur portofreien Stimmabgabe alleine nicht zu einer erheblichen Erhöhung der Stimm- bzw. Wahlbeteiligung führen wird. Andere Faktoren, wie zum Beispiel die persönliche Betroffenheit von einer Vorlage, sind ohne Zweifel für die Beteiligung von grösserem Gewicht. Auch die Einführung von E-Voting könnte zu einer erhöhten politischen Mitwirkung der Bürgerinnen und Bürger führen. Dass eine kostenlose postalische Stimmabgabe nicht die einzige Möglichkeit ist, die Stimm- bzw. Wahlbeteiligung zu erhöhen, ist aber kein Grund gegen deren Einführung.

Unabhängig davon bestehen gewisse Anhaltspunkte dafür, dass durch die Einführung von vorfrankierten Stimmkuverts die Stimmbeteiligung erhöht werden könnte. So besagt eine wirtschaftswissenschaftliche Studie von Prof. Dr. Mark Schelker und Marco Schneiter, dass die Möglichkeit einer kostenlosen postalischen Stimmabgabe einen Einfluss auf die Stimmbetei-

ligung habe (MARK SCHELKER/MARCO SCHNEITER, The Elasticity of Voter Turnout: Investing 85 cents per Voter to Increase Voter Turnout by 4 Percent, in: Electoral Studies 49, 2017, S. 65 ff.). Die beiden Ökonomen haben über mehrere Jahre die Beteiligung und das Stimmverhalten in Gemeinden des Kantons Bern beobachtet. Insbesondere haben sie Gemeinden, welche eine Vorfrankierung (B-Post) anbieten mit Gemeinden, welche keine Vorfrankierung anbieten, verglichen. Ihre Studie zeigt, dass vorfrankierte Abstimmungs- und Wahlkuverts die Stimmbeteiligung um fast zwei Prozent erhöhen. Auch wenn die Verhältnisse des Kantons Bern nicht eins zu eins auf diejenigen des Kantons Graubünden übertragen werden können, darf davon ausgegangen werden, dass auch in Graubünden die Übernahme der Portokosten durch das Gemeinwesen einen positiven Effekt auf die Stimmbeteiligung haben könnte.

2.3. Weitere Bemerkungen

Verschiedene Vernehmlassungsteilnehmende bemängelten die im Vernehmlassungsentwurf berechneten jährlichen Kosten für den Kanton durch die Einführung einer portofreien brieflichen Stimmabgabe. Die Gemeinde Davos hat selbst die potenziell anfallenden Kosten kalkuliert und erachtet jährliche Kosten von 150 000 Franken bei einer B-Frankierung beziehungsweise 175 000 bei einer A-Frankierung für realistisch. Sie geht dabei in ihren Berechnungen davon aus, dass die Einführung von vorfrankierten Kuverts nicht zu einem Verhaltenswechsel der Stimmberechtigten führen wird und dass weiterhin viele Bürgerinnen und Bürger von den anderen kostenlosen Möglichkeiten der Stimmabgabe Gebrauch machen werden. Die Berechnungen im Vernehmlassungsentwurf (jährliche Kosten von 313 500 Franken bei einer B-Frankierung bzw. 363 000 Franken bei einer A-Frankierung) beruhen, wie ausgeführt, auf der Annahme, dass bei einer Stimmbeteiligung von durchschnittlich 50 Prozent jede Stimme auf postalischem Weg eingereicht wird. Wie bereits geschildert, ist nicht ausgeschlossen, dass weiterhin ein Teil der Stimmbürgerschaft ihre Wahl- und Abstimmunterlagen auf andere Weise bei der Gemeinde abgeben wird. Wegen den unterschiedlichen Formen der Stimmabgabe in den einzelnen Gemeinden und mangels wissenschaftlichen Studien, lässt sich aber keine zuverlässige Schätzung vornehmen, wie viele Bürgerinnen und Bürger bei einer Einführung einer kostenlosen brieflichen Stimmabgabe davon Gebrauch machen werden. Bei den prognostizierten Kosten handelt es sich um eine konservative Schätzung. Es ist davon auszugehen, dass die tatsächlichen Kosten wahrscheinlich etwas tiefer ausfallen werden.

Zwei Vernehmlassungsteilnehmende hielten es für sinnvoll, wenn auch bei kommunalen Abstimmungen und Wahlen, welche nicht mit einem kantonalen bzw. nationalen Urnengang zusammenfallen, vom Datamatrix-Code Gebrauch gemacht werden könnte. Dem ist zuzustimmen. Deshalb ist Art. 26b E-GPR auch nicht auf die Kostentragung bei kantonalen und eidgenössischen Abstimmungen und Wahlen beschränkt. Das GPR findet grundsätzlich sinngemäss auch auf kommunale Abstimmungen und Wahlen Anwendung (Art. 1 Abs. 3 GPR). Damit, und auch dem Ansinnen des Auftrags Hug folgend, würde der Kanton auch für die durch rein kommunale Urnengänge entstehenden Kosten aufkommen. Die Gemeinden könnten somit auch bei kommunalen Abstimmungen und Wahlen den Datamatrix-Code verwenden.

III. Revisionsvorlage

1. Einführung einer portofreien brieflichen Stimmabgabe

Damit der Kanton Graubünden die Kosten für eine portofreie briefliche Stimmabgabe auf dem Postweg übernehmen kann, bedarf es einer entsprechenden gesetzlichen Grundlage. Diese soll durch einen neuen Art. 26b GPR geschaffen werden (vgl. dazu auch die nachfolgenden Ausführungen unter III. Ziff. 2).

Die praktische Umsetzung der portofreien brieflichen Stimmabgabe ist wie folgt angedacht: Wie bisher erhalten die Stimmberechtigten die Abstimmungsunterlagen bei Abstimmungen gemäss Art. 24 Abs. 1 GPR frühestens vier und spätestens drei Wochen vor dem Abstimmungstag. Bei Wahlen erfolgt die Zustellung gemäss Abs. 2 weiterhin frühestens vier Wochen und spätestens zehn Tage vor dem Wahltag. Die zugestellten Unterlagen enthalten nebst den Stimm- und Wahlzetteln sowie den Zustell- und Stimmkuverts auch den Stimmrechtsausweis, der zur gültigen Stimmabgabe unterzeichnet werden muss. Auf dem Stimmrechtsausweis ist auf einer Seite die Adresse der stimmberechtigten Person und auf der anderen Seite die Adresse der Gemeinde aufgedruckt. Zur brieflichen Stimmabgabe muss der Stimmrechtsausweis umgedreht werden, damit die Adresse der Gemeinde im Fenster des Zustellkuverts erscheint. Unter der Adresse der stimmberechtigten Person und der Gemeinde befindet sich ein Datamatrix-Code der Post. Aufgrund des Datamatrix-Codes können die effektiven Portokosten eruiert werden. Der Code wird so gestaltet sein, dass ein Porto für den Rückversand bereits hinterlegt ist. Scannt das Postpersonal beim Rückversand den Code, wird dem Kanton automatisch eine Frankatur verrechnet. Da jede Gemeinde einen individuellen Code erhält, kann nach der jeweiligen Abstimmung oder

Wahl genau eruiert werden, wie viele Stimmberechtigte in den einzelnen Gemeinden die briefliche Stimmabgabe per Post vorgenommen haben. Erfolgt die Stimmabgabe auf einem der anderen offenstehenden Wege (Urne, Amtsstelle, Einwurf in Gemeindebriefkasten), wird dem Kanton nichts verrechnet. Ebenso fallen dem Kanton keine Kosten an, wenn die Stimmabgabe überhaupt nicht wahrgenommen wird. Weitere Änderungen am Zustellkuvert oder Stimmrechtsausweis sind nicht nötig. Durch die Verknüpfung mit dem Datamatrix-Code auf dem Stimmrechtsausweis ist eine andere Verwendung der vom Kanton bezahlten Frankatur praktisch ausgeschlossen.

Infolge der von zahlreichen Vernehmlassungsteilnehmenden geäußerten Bedenken, dass eine B-Frankatur das Ziel der Teilrevision nicht wunschgemäß verwirklichen kann, soll der Kanton Graubünden eine A-Frankatur mit Kosten von 1.10 Franken pro Stimmabgabe übernehmen (vgl. dazu auch die vorstehenden Ausführungen unter II. Ziff. 2.1). Dieser Sendungspreis beinhaltet einen Zuschlag von 0.10 Franken für das Produkt Geschäftsantwortsendung. Briefe mit A-Frankatur kommen bei rechtzeitiger Aufgabe schon am folgenden Werktag beim Empfänger an. Die A-Post wird dem Empfänger auch am Samstag zugestellt. Die briefliche Stimmabgabe muss somit spätestens am Freitag vor dem Abstimmungs- bzw. Wahltag erfolgen, damit sie rechtzeitig bis Samstag vor dem Urnengang bei den Gemeinden eintrifft.

2. Erläuterung der neuen Bestimmung

Art. 26b Kosten

Der Artikel statuiert die Übernahme der Kosten durch den Kanton für den Rückversand der brieflichen Stimmabgabe im Inland. Stimmberechtigte, die sich im Ausland aufhalten (namentlich also Auslandschweizerinnen und Auslandschweizer), haben bei einer brieflichen Stimmabgabe die Portokosten nach wie vor selber zu tragen. Um die statuierte Kostentragung sicherzustellen, ist eine Anpassung des Datamatrix-Code unter der Adresse der stimmberechtigten Person und der Gemeinde auf dem Stimmrechtsausweis vorzunehmen (vgl. dazu auch die vorstehenden Ausführungen unter III. Ziff. 1).

Nach Evaluation der eingegangenen Vernehmlassungen beantragt die Regierung, dass der Kanton die Kosten für eine A-Frankatur übernehmen soll. Damit wird es der Stimmbürgerin und dem Stimmbürger ermöglicht, bis zu zwei Tage vor dem Urnengang postalisch die Stimme abzugeben. Im Unterschied zum Vernehmlassungsentwurf wird in der gesetzlichen Bestimmung explizit die Kostenübernahme für eine A-Post Rücksendung statuiert.

IV. Personelle und finanzielle Auswirkungen

1. Für den Kanton

Die Kosten für den Kanton Graubünden lassen sich zum jetzigen Zeitpunkt nur grob abschätzen. Der Kanton gibt pro Jahr durchschnittlich 660 000 Zustellkuverts (und Stimmkuverts) für Urnengänge auf allen Staatsebenen gratis an die Gemeinden ab. Unter der Annahme einer durchschnittlichen Stimmbeteiligung von 50 Prozent und Kosten von 1.10 Franken pro Sendung würden sich die jährlich zu tragenden Kosten des Kantons für Abstimmungen und Wahlen auf allen Staatsebenen (eidgenössisch, kantonale, kommunale) auf 363 000 Franken belaufen, wenn jede abstimmende bzw. wählende Person postalisch abstimmen bzw. wählen würde. Bei der Mehrheit der Abstimmungen und Wahlen in den letzten zehn Jahren war die Stimmbeteiligung unter 50 Prozent (vgl. für Details zur Stimmbeteiligung bei den vergangenen Abstimmungen und Wahlen die offiziellen Zahlen; abrufbar unter <https://abstimmungen.gr.ch/>). Zudem kann davon ausgegangen werden, dass die Stimmberechtigten weiterhin von den anderen Möglichkeiten der Stimmabgabe Gebrauch machen werden. Durch den Urnengang, die vorzeitige Abgabe des Stimmkuverts bei einer von der Gemeinde bezeichneten Stelle oder den Einwurf in den Gemeindebriefkasten entstehen dem Kanton keinerlei Zusatzkosten für die Vorfrankierung. Nur für das Porto der tatsächlich auf postalischem Weg eingereichten Stimmkuverts muss der Kanton die Kosten übernehmen. Bei der vorstehend wiedergegebenen Berechnung der Kosten für den Kanton handelt es sich um eine konservative Schätzung.

2. Für die Regionen und die Gemeinden

Für die Regionen entstehen durch die geplante Gesetzesrevision keine Kosten. Die Versendung der Abstimmungs- und Wahlunterlagen fällt weiterhin in den Aufgabenbereich der Gemeinden.

Art. 26b E-GPR findet auch auf rein kommunale Abstimmungen und Wahlen Anwendung. Der Kanton übernimmt auch in diesen Angelegenheiten die Kosten für eine portofreie briefliche Stimmabgabe.

Jede Gemeinde muss den Stimmrechtsausweis mit einem individuellen Datamatrix-Code anpassen. Es ist nicht möglich, einen einzigen Datamatrix-Code für alle Gemeinden zu verwenden. Bei jeder Gemeinde muss dafür die Einwohnerkontroll-Software entsprechend eingerichtet werden. Daraus resultiert für die Gemeinden ein gewisser einmaliger Initialisierungsaufwand.

V. Gute Gesetzgebung

Die Grundsätze der «Guten Gesetzgebung» gemäss den regierungsamtlichen Vorgaben (vgl. Regierungsbeschluss vom 16. November 2010, Prot. Nr. 1070) werden mit der vorliegenden Revisionsvorlage beachtet.

VI. Ausführungsverordnungen

Die Vorlage verursacht keine Änderungen auf Verordnungsebene.

VII. Inkrafttreten

Die vorliegende Teilrevision untersteht dem fakultativen Referendum (Art. 17 Abs. 1 Ziff. 1 der Verfassung des Kantons Graubünden, KV; BR 110.100). Das Begehren um Durchführung einer Volksabstimmung kann innert 90 Tagen nach der amtlichen Veröffentlichung des Beschlusses des Grossen Rats gestellt werden (Art. 17 Abs. 3 KV). Die vorliegende Teilrevision kann demnach frühestens nach Ablauf der betreffenden Referendumsfrist in Kraft gesetzt werden. Zuständig für die Inkraftsetzung ist die Regierung. Die vorliegende Teilrevision soll per 1. April 2022 in Kraft gesetzt werden.

VIII. Anträge

Gestützt auf diese Botschaft beantragen wir Ihnen:

1. auf die Vorlage einzutreten;
2. der Teilrevision des Gesetzes über die politischen Rechte im Kanton Graubünden zuzustimmen.
3. den Auftrag Hug betreffend vorfrankierte Abstimmungscouverts für Graubünden abzuschreiben.

Genehmigen Sie, sehr geehrter Herr Landespräsident, sehr geehrte Damen und Herren, den Ausdruck unserer vorzüglichen Hochachtung.

Namens der Regierung
Der Präsident: *Cavigelli*
Der Kanzleidirektor: *Spadin*

Gesetz über die politischen Rechte im Kanton Graubünden (GPR)

Änderung vom [Datum]

Von diesem Geschäft tangierte Erlasse (BR Nummern)

Neu: –
Geändert: **150.100**
Aufgehoben: –

Der Grosse Rat des Kantons Graubünden,

gestützt auf Art. 31 Abs. 1 der Kantonsverfassung,
nach Einsicht in die Botschaft der Regierung vom ...,

beschliesst:

I.

Der Erlass "Gesetz über die politischen Rechte im Kanton Graubünden (GPR)" BR [150.100](#) (Stand 1. Februar 2016) wird wie folgt geändert:

Art. 26b (neu)

Kosten

¹ Die Kosten des Rückversands per A-Post im Inland bei brieflicher Stimmabgabe trägt der Kanton.

II.

Keine Fremdänderungen.

III.

Keine Fremdaufhebungen.

IV.

Diese Teilrevision untersteht dem fakultativen Referendum.

Die Regierung bestimmt den Zeitpunkt des Inkrafttretens.

Lescha davart ils dretgs politics en il chantun Grischun (LDPC)

Midada dals [Data]

Relaschs tangads da questa fatschenta (numers dal DG)

Nov:	–
Midà:	150.100
Aboli:	–

Il Cussegl grond dal chantun Grischun,

sa basond sin l'art. 31 al. 1 da la Constituziun chantunala,
sunter avair gi invista da la missiva da la Regenza dals ...,

concluda:

I.

Il relasch "Lescha davart ils dretgs politics en il chantun Grischun (LDPC)" DG [150.100](#) (versiun dals 01-02-2016) vegn midà sco suonda:

Art. 26b (nov)

Custs

¹ Sch'i vegn votà per correspundenza, surpiglia il chantun ils custs per la respediziun cun posta A en Svizra.

II.

Naginas midadas en auters relaschs.

III.

Naginas aboliziuns d'auters relaschs.

IV.

Questa revisiun parziala è suttamessa al referendum facultativ.

La Regenza fixescha il termin da l'entrada en vigur.

Legge sui diritti politici nel Cantone dei Grigioni (LDPC)

Modifica del [Data]

Atti normativi interessati (numeri CSC)

Nuovo: –
Modificato: **150.100**
Abrogato: –

Il Gran Consiglio del Cantone dei Grigioni,

visto l'art. 31 cpv. 1 della Costituzione cantonale,
visto il messaggio del Governo del ...,

decide:

I.

L'atto normativo "Legge sui diritti politici nel Cantone dei Grigioni (LDPC)" CSC [150.100](#) (stato 1 febbraio 2016) è modificato come segue:

Art. 26b (nuovo)

Spese

¹ In caso di voto per corrispondenza, le spese di rispedizione via posta A all'interno della Svizzera vengono assunte dal Cantone.

II.

Nessuna modifica in altri atti normativi.

III.

Nessuna abrogazione di altri atti normativi.

IV.

La presente revisione parziale è soggetta a referendum facoltativo.

Il Governo stabilisce la data dell'entrata in vigore.

